

ZH_OBERGERICHT PS190009 vom 30. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190009

FR: ZH_OBERGERICHT PS190009 du 30 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190009 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Am 15. Januar 2019 wurde mit Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksge- richtes Dielsdorf über den Schuldner der Konkurs eröffnet (act. 3). Mit recht- zeitig eingereichter Beschwerde beantragte er die Aufhebung des Konkur- ses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 22. Januar 2019 wurde diesem Gesuch entspro- chen (act. 7). Die Sache erweist sich im Übrigen als spruchreif, weshalb kei- ne weiteren Verfahrensschritte erforderlich sind.

E. 2

In seiner Beschwerdeschrift machte der Schuldner unter Hinweis auf die Posteinzahlungsquittung geltend, er habe die Forderung der Gläubigerin samt Zinsen und Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 1'518.20 am 17. Dezem- ber 2018 bezahlt. Er sei davon ausgegangen, dass damit die auf den 15. Januar 2019 angesetzte Verhandlung über die Konkursöffnung obsolet geworden sei. Er habe deshalb an der Verhandlung nicht teilgenommen, in der Annahme, dass die Gläubigerin das Konkursöffnungsbegehren nach Erhalt der Zahlung zurückgezogen habe (act. 2, act. 4/1).

E. 3

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Im Be- schwerdeverfahren können Tatsachen neu geltend gemacht werden, die sich vor dem erstinstanzlichen, angefochtenen Entscheid ereignet haben (Art. 174 Abs. 1 SchKG; das in Abweichung des sonst geltenden Ausschlus- ses aller neuen Behauptungen gemäss Art. 326 ZPO). Dazu gehört insbe- sondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöff- nung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Hat sich der Konkursaufhebungs- grund (insbesondere die Tilgung der Konkursforderung) vor der Konkurs- öffnung verwirklicht, so wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen (vgl. OGer ZH PS140043 vom 7. März 2014). Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Kon-

- 3 - kursgerichtes (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Kon- kursöffnung sichergestellt hat, bleibt dabei nach der Praxis der Kammer unberücksichtigt (vgl. ZR 110/2011 Nr. 79).

E. 4

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat der Schuldner mit dem Einrei- chen der Posteinzahlungsquittung die vollständige Zahlung der Konkursfor- derung am 17. Dezember 2018 in der Höhe von Fr. 1'518.20 belegt (act. 4/1 i.V.m. act. 3). Damit ist eine

konkurshindernde Tatsache dargetan, welche vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom 15. Januar 2019 eingetreten ist. Ausserdem stellte der Schuldner während laufender Beschwerdefrist, nämlich am 18. Januar 2019, beim Konkursamt C._____ die Kosten des Konkursamtes und die Kosten der Vorinstanz, insgesamt Fr. 500.–, sicher (act. 4/2). Auch für die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 750.– leistete der Schuldner einen Vorschuss (act. 9). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Praxisgemäss ist – wie erwähnt – von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abzusehen.

E. 5

Nach der Zahlung der Konkursforderung durfte der Schuldner nicht davon ausgehen, dass die Gläubigerin das Konkursbegehren – mit Kostenfolgen für das vorinstanzliche Verfahren – zurückzieht. Es ist nämlich vielmehr Aufgabe des Schuldners, dem Konkursgericht mittels Urkunden die Tilgung der Konkursforderung nachzuweisen oder allenfalls eine Rückzugserklärung des Gläubigers beizubringen. Zudem hat der Schuldner auch die durch das Konkursöffnungsbegehren entstandenen Gerichtskosten zu bezahlen. Darauf wurde der Schuldner im Anhang zur Vorladungsverfügung hingewiesen (vgl. act. 5/5 S. 2 Ziff. 3). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Konkursöffnung durch das erstinstanzliche Gericht zu verhindern.

E. 6

Die Kosten beider Instanzen hat der Schuldner zu tragen, da er zum einen durch die nicht rechtzeitige Zahlung der Krankenkassen-Prämien das Verfahren veranlasst, und es zum anderen ebenfalls unterlassen hat, die Vorinstanz über das Vorliegen eines Konkurshinderungsgrundes in Kenntnis zu setzen und die Gerichtskosten zu bezahlen. Demzufolge ist dem Schuldner auch keine Entschädigung zuzusprechen. Eine Entschädigung an die Be-

- 4 - schwerdegegnerin entfällt, weil ihr im vorliegenden Verfahren keine Umtriebe entstanden sind, die abzugelten wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.